

INHALT	SEITE
55 Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen anlässlich des 1. Westfälischen Kirchentages am 22.08.1998	133

BEKANNTMACHUNG

Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen anlässlich des 1. Westfälischen Kirchentages am 22.08.1998

Aufgrund des § 16 Abs. 1 des Gesetzes über den Ladenschluß vom 28.11.1956 (S. 875), in der Fassung des Artikels 1 des Gesetzes zur Änderung des Gesetzes Ladenschluß und der Neuregelung der Arbeitszeit in Bäckereien und Konditoreien vom 30.07.1996 (BGBl. I S. 1186), i. V. m. Artikel 1 § 1 Anlage III Nr. 4.8.5 der Verordnung zur Regelung von Zuständigkeiten auf den Gebieten des Arbeits- und technischer Gefahrschutzes (ZustVOArbtG) vom 14.06.1994 (GV. NW. S. 360), wird entsprechend dem Beschluß des Rates der Stadt Unna als örtliche Ordnungsbehörde vom 20.08.1998 verordnet:

§ 1

Aus Anlaß der Veranstaltung „1. Westfälischer Kirchentag“ dürfen am 22.08.1998 Verkaufsstellen auch von 16.00 - 18.00 Uhr geöffnet sein.

§ 2

Die Regelung wird räumlich begrenzt auf die nachstehenden Bereiche:

1. Innenstadt (Begrenzung im Westen, Süden und Osten durch den Verkehrsring (unmittelbar beidseitig) sowie im Norden durch die Bahnlinie Unna-Dortmund)
2. Verkaufszentrum Unna-West (Begrenzung nördlich der B 1, westlich der Feldstraße unmittelbar beidseitig der Massener Straße (westlich ab Haus-Nr. 117), östlich der Autobahn A 1).

§ 3

1. Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig im Rahmen der §§ 1 und 2 Verkaufsstellen außerhalb der dort zugelassenen Geschäftszeiten offenhält.
2. Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 24 des Gesetzes über den Ladenschluß mit einer Geldbuße bis 1.000,00 DM geahndet werden.

§ 4

Diese Verordnung tritt am 22.08.1998 in Kraft.

Unna, 21.08.1998

Stadt Unna
als örtliche Ordnungsbehörde
Der Stadtdirektor

gez. Prof. Dunker